

Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Doberan über die Inkraftsetzung des 1. Teilumlegungsplanes nach § 66 BauGB im Umlegungsverfahren U 3 „Gewerbegebiet B-Plan 40“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB

1. Der am 18. Juni 2021 nach § 66 BauGB aufgestellte 1. Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 3 „Gewerbegebiet B-Plan 40“ ist am 27. Juli 2021 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Einsicht in den 1. Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der 1. Teilumlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan eingesehen werden. Den 1. Teilumlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Doberan, beim Vermessungsbüro Kerstin Siwek, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan zu erheben.

Bad Doberan, den *29. Juli 2021*


Dagmar Philipp
Umlegungsausschussvorsitzende

